Geschäftsordnung Gesundheitskonferenz des Kreises Coesfeld

§ 1 Einberufung der kommunalen Gesundheitskonferenz

Der Kreistag beruft die Gesundheitskonferenz des Kreises Coesfeld ein. Darin sollen die maßgeblich an der Gesundheitsförderung und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung des Kreises beteiligten Institutionen vertreten sein.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Gesundheitskonferenz des Kreises Coesfeld berät Fragen der gesundheitlichen Versorgung und Gesundheitsförderung auf örtlicher Ebene mit dem Ziel der Koordinierung und gibt bei Bedarf Empfehlungen. Die Umsetzung erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten.
- (2) Die Gesundheitskonferenz des Kreises Coesfeld wirkt an der Gesundheitsberichterstattung mit. Gesundheitsberichte werden mit Empfehlungen und Stellungnahmen der Gesundheitskonferenz dem Kreistag zugeleitet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) An der Gesundheitskonferenz beteiligte Institutionen sind:
- Agentur für Arbeit Coesfeld
- AK Sucht Arbeitskreis für Sucht- und Abhängigkeitskranke im Kreis Coesfeld
- AOK Nordwest/ Regionaldirektion Münster-Coesfeld-Warendorf
- Apothekerkammer Westfalen-Lippe
- Arbeitsgemeinschaft der Hauptverwaltungsbeamten im Kreis Coesfeld
- Arbeitsgemeinschaft der katholischen Altenheime im Kreis Coesfeld
- Arbeitsgemeinschaft Zahngesundheit für den Kreis Coesfeld
- Arbeitskreis Erwachsenenpsychiatrie
- Arbeitskreis Gerontopsychiatrie / Geriatrie
- Arbeitskreis psychosoziale und psychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen
- Ärztekammer Westfalen-Lippe
- AWO Münsterland Recklinghausen
- Barmer GEK
- Bunter Kreis Münsterland Verein zur Familiennachsorge e.V.
- Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V.
- Caritasverband für die Diözese Münster e.V.
- Christophorus-Kliniken GmbH
- DAK Gesundheit
- Der Paritätische / Kreisgruppe Coesfeld
- Deutsches Rotes Kreuz / Kreisverband Coesfeld e.V.
- Diakonisches Werk des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken
- IKK Classic
- Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
- Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
- Kinderheilstätte Nordkirchen
- KICS Kreisarbeitsgemeinschaft Interessenvertretung Coesfeld der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und ihrer Angehörigen
- Klinik am Schlossgarten Dülmen GmbH
- Kreis Coesfeld / Fachbereich Arbeit und Soziales, Schule und Kultur, Jugend und Gesundheit / Gleichstellungsbeauftragte
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe / Abteilung Krankenhäuser und Psychiatrie
- Landesverband Westfalen-Lippe für Logopädie
- LWL Klinik Marl-Sinsen, Haardklinik -, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik
- Marienburg / Haus Hall
- Sozialwerk St. Georg e.V. / Regionalleitung Kreis Coesfeld
- SPZ Sozialpädiatrisches Zentrum Westmünsterland
- Stadt Coesfeld Fachbereich Jugend, Familie, Bildung, Freizeit
- Stadt Dülmen Fachbereich 51 Jugend und Familie/ Fachbereich 52 Arbeit, Soziales und Senioren
- St. Marien-Hospital Lüdinghausen GmbH
- Stift Tilbeck
- Techniker Krankenkasse
- Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
- Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Rechtsnachfolger von an der Gesundheitskonferenz des Kreises Coesfeld beteiligten Institutionen folgen auch in der Liste der beteiligten Institutionen entsprechend nach.

Die Fraktionen in dem für den Themenbereich 'Gesundheit' zuständigen Fachausschuss des Kreises Coesfeld sind ebenfalls an der Gesundheitskonferenz beteiligte Institutionen.

Der Bezirksregierung in Münster wird die Möglichkeit eingeräumt, an den Sitzungen der Gesundheitskonferenz teilzunehmen, auch ohne zu den hier aufgeführten beteiligten Institutionen zu gehören.

- (2) Auf Vorschlag der in Absatz 1 genannten Institutionen beruft der Kreistag jeweils ein Mitglied und deren Stellvertretung. Die namentlich berufenen Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen werden als Anlage 1 dieser Geschäftsordnung aufgeführt. Dem Kreistag obliegt es, die Liste der unter Absatz 1 genannten Institutionen auf Vorschlag der Gesundheitskonferenz bei Bedarf zu erweitern.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Gesundheitskonferenz endet durch Austritt. Für die Austrittserklärung einer Institution, eines benannten Mitgliedes oder dessen Stellvertreter/in ist die Schriftform erforderlich.

§ 4 Empfehlungen

- (1) Empfehlungen der Gesundheitskonferenz werden in Arbeitsgruppen vorbereitet, denen die für den jeweiligen Themenbereich Zuständigen mit Entscheidungskompetenz sowie Fachkräfte und Experten angehören. Institutionen, die inhaltlich berührt werden, wie Einrichtungen der Sozialhilfe, Jugendhilfe, Beratungsstellen, sollen beteiligt werden.
- (2) Jede Empfehlung bedarf einer schriftlichen Vorlage. Die Empfehlungen müssen enthalten:
- die gesundheitspolitische Zielsetzung,
- die Konkretisierung durch Einzelziele anhand der Bestandsaufnahme,
- die Maßnahme und deren zuständige Träger,
- das Verfahren für die Umsetzung unter Berücksichtigung der Maßgaben nach Absatz 3,
- die Kriterien für das Controlling,
- die Termine für die Berichte der Gesundheitsbehörde des Kreises Coesfeld über die Umsetzung an die Gesundheitskonferenz,
- einen Vorschlag über die Veröffentlichung.

(3) Die Empfehlungen können je nach Zuständigkeit und Tragweite der geplanten Maßnahmen ausschließlich die kommunale Ebene betreffen oder hinsichtlich ihrer Umsetzung der Abstimmung auf Landesebene bedürfen.

Die Empfehlungen, die überörtliche Zuständigkeiten berühren, werden der betroffenen Institution auf Landesebene und der mit der Geschäftsführung der Landesgesundheitskonferenz beauftragten Stelle zugeleitet.

Maßgeblich ist die Kategorisierung der Empfehlungen nach § 5 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (AV-ÖGDG).

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Für Beschlüsse der Gesundheitskonferenz ist Konsens anzustreben. Empfehlungen der Gesundheitskonferenz bedürfen des Einvernehmens derjenigen, die von der Umsetzung betroffen sind.
- (2) Die Gesundheitskonferenz ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Gesundheitskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (3) Jedes Mitglied der Gesundheitskonferenz hat eine Stimme. Ist das nach § 3 Abs. 2 benannte Mitglied in der Sitzung nicht anwesend, geht das Stimmrecht auf das benannte stellvertretende Mitglied über. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Abstimmungen werden mit `Ja´, `Nein´ und `Enthaltung´ durchgeführt.

§ 6 Vorsitz, Geschäftsführung und Verfahren

- (1) Den Vorsitz der Gesundheitskonferenz hat der Kreis Coesfeld inne. Die den Vorsitz der Gesundheitskonferenz führende Person und ihre Stellvertreter werden durch den Kreistag bestellt.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung nimmt die Gesundheitsbehörde des Kreises Coesfeld wahr.

(3) Die Sitzungen der Gesundheitskonferenz finden mindestens einmal jährlich statt. Der Termin

für die jeweils planmäßige Sitzung wird in der laufenden Sitzung vereinbart. Bei Bedarf können

außerplanmäßige Sitzungen durch die den Vorsitz der Gesundheitskonferenz führende Person

oder auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder einberufen werden.

(4) Die den Vorsitz der Gesundheitskonferenz führende Person stellt die Tagesordnung auf.

Vorschläge der Konferenzmitglieder sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

(5) Über jede Sitzung wird ein Protokoll gefertigt und den Mitgliedern zugesandt.

(6) Die Sitzungen sind nichtöffentlich, es sei denn, die Mitglieder lassen die Öffentlichkeit per

Beschluss zu. Über Ergebnisse der Gesundheitskonferenz soll die Öffentlichkeit informiert wer-

den, sofern die Konferenzmitglieder nicht ausdrücklich einen gegenteiligen Beschluss fassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Kreistages des Kreises

Coesfeld zur Gründung einer kommunalen Gesundheitskonferenz in Kraft.

Coesfeld, den 25. Oktober 2000

geändert durch Beschlüsse des Kreistages vom 25.09.2013 und ...

5